

Synopse zur Entgeltordnung für die Benutzung der „Uckerseehalle“ Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Allgemeines
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung der „Uckerseehalle Prenzlau“ im Rahmen der Vermietung der Halle an Dritte und des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und des Breitensports Entgelte.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der „Uckerseehalle Prenzlau“ beantragt, einen Miet- bzw. Nutzungsvertrag oder einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages
oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung von Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. ~~Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht, wenn die Nutzungszeit nicht in der Frist gekündigt wurde, die im Miet- bzw. Nutzungsvertrag vereinbart wurde oder spätestens drei Tage vor Beginn einer Sportveranstaltung abgemeldet wurde. Näheres regelt die Benutzungsordnung für Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.~~
Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese je angefangener Nutzungsstunden, zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an – oder abgemeldet werden.
Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.

Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.

3. Die Zahlung erfolgt entweder auf dem im Miet- bzw. Nutzungsvertrag vereinbarten Weg oder auf der Grundlage einer Rechnung.
4. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen möglich. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen Bewilligungsbescheid.
Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4 Höhe der Entgelte

1.	Vermietungen		
1.1.	Uckerseehalle je Tag (24 Stunden ab vereinbartem Nutzungsbeginn)		
	Grundpreis inklusive Auslegen des Hallenbodens und Betreuung durch einen Hauswart		1.500,00 € 1.800,00 €
	jeder weitere begonnene 6-Stunden-Abschnitt		300,00 €
1.2.	Bereitstellung von Reihenbestuhlung zuzüglich		500,00 €
1.3.	Bereitstellung von Tischbestuhlung zuzüglich		800,00 €
1.4.	Bereitstellung von Tanzparkett zuzüglich		300,00 €
1.5.	Cateringsrechte nach Art und Umfang	von bis	150,00 € 500,00 €
1.6.	Stromkosten werden nach Verbrauch berechnet.		
2.	Sportveranstaltungen		
2.1.	Gesamte Halle je Stunde:		45,00 € 88,00 €
2.2.	Ein Drittel der Halle je Stunde:		15,00 € 30,00 €
3.	Nebenräume (Kraft- und Jugendraum) je Stunde:		15,00 €
3.	Trainingsraum		20,00 €
4.	Scherpf-Theater		40,00 €
5.	Übernachtungen je Nacht		90,00 €

§ 5 Allgemeines

~~Das Amt für Schulen, Kultur und Sport wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag, die Entgeltordnung anzuwenden.~~

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der „Uckerseehalle“ Prenzlau vom 05.01.2006 außer Kraft.